

tes zur Gesetzesinitiative bereits in Art. 65 Abs. 1 (s. Rz. 9 zu Art. 65) festgelegt ist, fragt es sich, ob es sich hier nur um eine Wiederholung oder um mehr handelt. Interpretiert man Art. 77, 2. Satzhälfte von der Praxis her, so kann die Verknüpfung mit der Ausarbeitung der zu lösenden Aufgaben (Art. 77, 1. Satzhälfte) bedeuten, daß der Ministerrat für jede zu lösende Aufgabe der Volkskammer keine Alternativen vorzulegen, sondern nur einen Lösungsvorschlag zu machen hat. Das ist zwar nichts Ungewöhnliches und entspricht auch der Stellung einer Regierung in einer Demokratie mit Gewaltenteilung. Aber daß der Ministerrat der DDR in der Funktion als Regierung auch in einem System mit Gewalteneinheit der Volksvertretung gegenüber eine entsprechende Stellung einnimmt, zeigt die besondere Bedeutung des Ministerrates. Seine Entscheidung über eine zu lösende Aufgabe greift zumindest im Grundsätzlichen der Entscheidung der Volkskammer vor (s. Rz. 4 ff. zu Art. 48). Seine Stellung als de-facto mächtigstes Organ der Staatsorganisation der DDR (s. Rz. 27 zu Art. 76) wird so bestätigt.

b) Art. 77, 2. Satzhälfte bedeutet nicht, daß der Ministerrat Entwürfe zu allen zu lösenden Aufgaben der Volkskammer in Gestalt von Gesetzes- oder Beschlüßentwürfen unterbreiten muß. Der Ministerrat hat eine eigene Normsetzungs- und Beschlüßfassungskompetenz (Art. 78 Abs. 2) (s. Rz. 19 ff. zu Art. 78). Er kann also entscheiden, ob er selbst eine Norm setzt bzw. einen Beschlüß faßt oder ob er das der Volkskammer überläßt. In der Staatspraxis wird der Ministerrat häufiger normsetzend tätig als die Volkskammer.

### III. Die Kompetenzen des Ministerrates im einzelnen

Zur Erfüllung seiner Aufgaben (s. Rz. 29-40 zu Art. 76) sind dem Ministerrat durch 12 die Verfassung und die einfache Gesetzgebung Kompetenzen übertragen worden. Zusammengefaßt sind diese im wesentlichen folgende:

- (1) Gesetzesinitiative (Art. 65 Abs. 1, Art. 77),
- (2) Rechtsetzung in Form von Verordnungen und Beschlüssen (Art. 78 Abs. 2; § 8 Abs. 2 Ministerratsgesetz von 1972),
- (3) Übertragung der Rechtsetzungskompetenz an die Leiter zentraler Staatsorgane, die nicht Mitglieder des Ministerrates sind (§ 8 Abs. 3 Satz 2 Ministerratsgesetz von 1972),
- (4) Bestätigung der Entwürfe der Gesetze über die Fünfjahrpläne, die Jahrespläne und die Staatshaushaltspläne (§ 4 Abs. 2 Ministerratsgesetz von 1972),
- (5) Beschlüßfassung über die Staatsbilanzen und Entscheidung grundsätzlicher Fragen des Finanz-, Währungs- und Kreditwesens sowie der Preise (§ 4 Abs. 3 Ministerratsgesetz von 1972),
- (6) Abschluß und Kündigung von Regierungsabkommen (Art. 76 Abs. 4 Satz 1; § 5 Abs. 5, 1. Hälfte Ministerratsgesetz von 1972),
- (7) Vorbereitung von Staatsverträgen (Art. 76 Abs. 4 Satz 2; § 5 Abs. 5, 2. Hälfte Ministerratsgesetz von 1972),
- (8) Organisationsgewalt (Bildung, Veränderung und Auflösung von Ministerien und anderer zentraler Staatsorgane (s. Rz. 12 zu Art. 78), Erlaß ihrer Statuten sowie Gründung, Auflösung oder Änderung der Unterstellung von Kombinat<sup>4</sup> und die Bildung, Auflösung und Zusammenlegung von Vereinigungen Volkseigener Betriebe<sup>5</sup>),

4 §§ 36 Abs. 1, 39 Abs. 1, 40 Abs. 1 Verordnung über die volkseigenen Kombinate, Kombinatebetriebe und volkseigenen Betriebe vom 8. 11. 1979 (GBl. I S. 355).

5 § 35 Abs. 1 Satz 3 Verordnung über die Aufgaben, Rechte und Pflichten der volkseigenen Betriebe, Kombinate und WB vom 28. 3. 1973 (GBl. I S. 129).